

# § 11 Oö. GFG 2013

Oö. GFG 2013 - Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

1. (1) In der Landes-Zielsteuerungskommission ist der Entwurf für das mehrjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen (Art. 7 Abs. 3 der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit und § 14) zu beschließen. Dieses Übereinkommen bildet die Grundlage und den Rahmen für die Aufgaben gemäß Abs. 2. (Anm. LGBl.Nr. 96/2017, 22/2025)
2. (2) Der Landes-Zielsteuerungskommission obliegt die Festlegung (Beschlussfassung) zu nachstehenden Punkten:
  1. 1. Koordination, Abstimmung und Festlegung, Konkretisierung und Terminisierung aller aus dem Zielsteuerungsvertrag und dem mehrjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen resultierenden Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung;
  2. 2. Entfallen
  3. 3. Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und Behandlung des Monitoringberichts gemäß Abschnitt 6 der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit;
  4. 4. Wahrnehmung von Agenden zum Sanktionsmechanismus gemäß § 17;
  5. 5. Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Land zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (zB Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.); Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs;
  6. 6. Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit gemäß § 17a und 17b;
  7. 7. Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural;
  8. 8. Umsetzung der bundesweiten Gesundheitsförderungsstrategie;
  9. 9. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds gemäß § 4;
  10. 10. Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
  11. 11. Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement;
  12. 12. Evaluierung der von der Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben.(Anm: LGBl.Nr. 96/2017, 22/2025)
3. (3) In der Landes-Zielsteuerungskommission hat eine wechselseitige und rechtzeitige Information und Konsultation über Festlegungen zu wesentlichen operativen und finanziellen Angelegenheiten der Leistungserbringung im Gesundheitswesen vom Land und von der Sozialversicherung zu erfolgen.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)